

§5

Befugnisse

(1) Das Zentralinstitut ist berechtigt, zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in Kombinat und Betrieben Untersuchungen durchzuführen, insbesondere bezüglich:

1. des material-ökonomisch zweckmäßigen Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse beim Bedarfsträger in der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung;
2. der Einhaltung der Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sowie der Bestandshaltung bei der Herstellung und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse;
3. der Erarbeitung und Anwendung von Berechnungs-, Dimensionierungs- und Prüfvorschriften sowie des Einsatzes entsprechender Anwendersoftware;
4. der Entwicklung von Vorschriften für den ökonomischen Materialeinsatz;
5. der Nutzung des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz durch die verarbeitende Industrie bei der Erzeugnisentwicklung, Werkstoffsubstitution und dem Aufbau von arbeitsplatzgebundenen Datenspeichern;
6. der Erarbeitung von Richtlinien zum optimalen Korrosionsschutz zur Minimierung volkswirtschaftlicher Verluste beim Einsatz von Metallen;
7. des Standes und der Methoden der Versuchs- und Prüftechnik zur Sicherung der Zuverlässigkeit der metallurgischen Erzeugnisse.

(2) Das Zentralinstitut ist berechtigt, den Kombinat und Betrieben Empfehlungen zur ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse und zur Anwendung bestimmter Korrosionsschutzverfahren und -mittel zu geben. Bei Empfehlungen zum erstmaligen Einsatz chemischer Erzeugnisse für den Korrosionsschutz ist die vorherige Zustimmung der Chemieberatungsstelle einzuholen. Die Leiter der Wirtschaftseinheiten, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dem Zentralinstitut mitzuteilen, was aufgrund der Empfehlung veranlaßt wird.

(3) Das Zentralinstitut ist -berechtigt, von Kombinat und Betrieben Informationen über Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung und des Korrosionsschutzes metallurgischer Erzeugnisse anzufordern.

(4) Das Zentralinstitut ist berechtigt, von Kombinat und Betrieben die Vorlage von Unterlagen und Erzeugnissen zur Prüfung und Begutachtung zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere

1. Berechnungs-, Dimensionierungs- und Prüfvorschriften für Metallkonstruktionen;
2. Verfahren und Mittel für den Korrosionsschutz.

§ 6

Anzeige bedeutender Korrosionsschäden

Die Betriebe haben die Zentralstelle für Korrosionsschutz über bedeutende Schadensfälle infolge von Korrosion unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt bzw. Bekanntwerden, schriftlich zu informieren. Sie haben der Zentralstelle für Korrosionsschutz auf Verlangen weitere

Informationen über Ursachen, Auswirkungen und Schlußfolgerungen zu übermitteln.

§7

Leitung

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werk tätigen geleitet.

(2) Der Direktor des Zentralinstituts ist dem Generaldirektor des VEB Qualitäts- und Edelstahlkombinat unmittelbar unterstellt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 25. Mai 1965 über die Bildung und das Statut der Zentralstelle für Korrosionsschutz (GBl. II Nr. 72 S. 548),
2. die Anordnung vom 12. Dezember 1966 über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 9),
3. die Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346).

Berlin, den 28. Dezember 1988

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik
vom 22. Dezember 1988**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1988

**Der. Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Hinweis

**Der Jahrgang 1988 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 30
und im Teil II mit der Nummer 6 abgeschlossen.**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,—M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von

48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 22s 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138—1644